

ZEICHENERKLÄRUNG

a) für die Festsetzungen

----- Grenze des Geltungsbereiches I
 ----- " " " " II

In diesem Verfahren

unverändert bestehenbleibende festzusetzende aufzuhebende Baulinien

- Straßen- u. Grünflächenbegrenzungslinie
- zwingende Baulinie
- vordere Baugrenze
- seitliche u. rückwärtige Baugrenze
- öffentliche Verkehrsfläche

G Flächen für Garagen Flachdach massiv od. Flachgeneigt bis 7° Eternitdeckung od. Papp.

E Zulässig Erdgeschoss, Satteldach 22 - 25°, Traufhöhe max. 3,50 m auf der Bergseite. Im Untergeschoss dürfen Wohnräume untergebracht werden, wenn diese in dem hängigen Gelände ohne wesentliche Geländeveränderung möglich ist. Bei den Baugesuchen ist dieses durch Nivelement jeweils nachzuweisen.

E-U zulässig Erdgeschoss und teilweise ausgebautes Untergeschoss mit Satteldach 22 - 25°. Traufhöhen: bergseits max. 3,50 m, talseits: 6,0 m.

E-U F zulässig Erdgeschoss und teilweise ausgebautes Untergeschoss mit Flachdach 0 - 5°. Traufhöhen: bergseits max. 3,50 m, talseits: 6,0 m.

□ Grundstück für den Gemeinbedarf (z.B. Trafo, Druckerhöhungsanlage)

— Firstrichtung der Gebäude

B Breite der Straßen und Wege

S Sichtfläche, die von Bebauung, Bewuchs und Ablagerungen über 0,80 m über der Straße freizuhalten ist.

S Schutzfläche, die aus Sicherheitsgründen von der Bebauung freizuhalten ist.

b) für die Einreichung

----- Vorschlag für die Teilung der Grundstücksflächen.

----- Hauptversorgungsleitungen

----- bestehende Grundstücksgrenzen das gesamte Grundstück befindet sich im Besitz der Gemeinde

▨ vorhandene Wohngebäude

▨ vorhandene Nebengebäude

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom *Mar./Nov. 1973* gem. § 10 BBauG am *23.03.1975* als Satzung beschlossen.

Buch den *24.03.1975*
 gez. *Frank*
 1. Bürgermeister
 (Bürgermeister)

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung in der Zeit vom 14. 04. - 15. 05- 1975 gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 14. 04. 1975 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG seit 14. 04. 1975 rechtsverbindlich.

Buch, 16. 05. 1975
 gez. Mantel, 1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk: des Landratsamtes:

MIT ~~SONSTIGEN~~ AUFLAGEN GENEHMIGT
 GEMÄSS § 11 BBauG MIT BESCHIED
 VOM *08.04.1975*
 HASSFURT, DEN *09.04.1975*
 LANDRATSAMT HASSBERGE

Erweiterung: Hassfurt im Mai 1973 / November 1973

Der Architekt:
 gez. *Harting*
 Regierungsrat z. A.

GEMEINDE BUCH
 LANDKRS. HASSBERGE
 BEBAUUNGSPLAN - ERWEITERUNG
 KELLERSGRABEN M:1:1000